

1

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und des § 13 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 28. Dezember 1970 hat die Zweckverbandsversammlung „Warendorfer Bauernfriedhof“ am 27.07.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.815,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.950,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.815,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.950,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	20.000,00 EUR

festgesetzt.

2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgezehrt. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auf

2.535,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 1.585,00 EUR festgesetzt und von den verbandsangehörigen Städten nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Verteilerschlüssel wie folgt aufgebracht:

- Stadt Warendorf 83% = 1.315,00 EUR
- Stadt Sassenberg 17% = 270,00 EUR

3

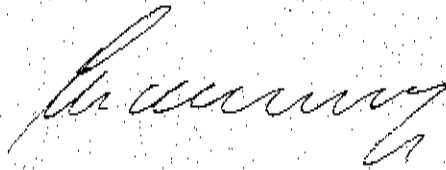
§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

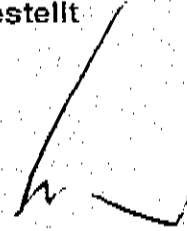
Gemäß der §§ 20 und 21 GemHVO dienen die Erträge/Einzahlungen der Deckung von Aufwendungen/Auszahlungen (Grundsatz der Gesamtdeckung) und werden die Erträge/Einzahlungen sowie Aufwendungen/Auszahlungen zu einem Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit verbunden (Bildung von Budgets).

Warendorf, den 10.06.2010
Aufgestellt



(Schulze Althoff)

Warendorf, den 11.06.2010
Festgestellt



(Walter)
Zweckverbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung


Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit aufgrund § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 und § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Warendorfer Bauernfriedhof“ vom 28.12.1970 und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.1989 öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der in § 6 festgesetzten Verbandsumlage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.11.2010 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 01.12.2010

Alwin Wiggering 

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
„Warendorfer Bauernfriedhof“